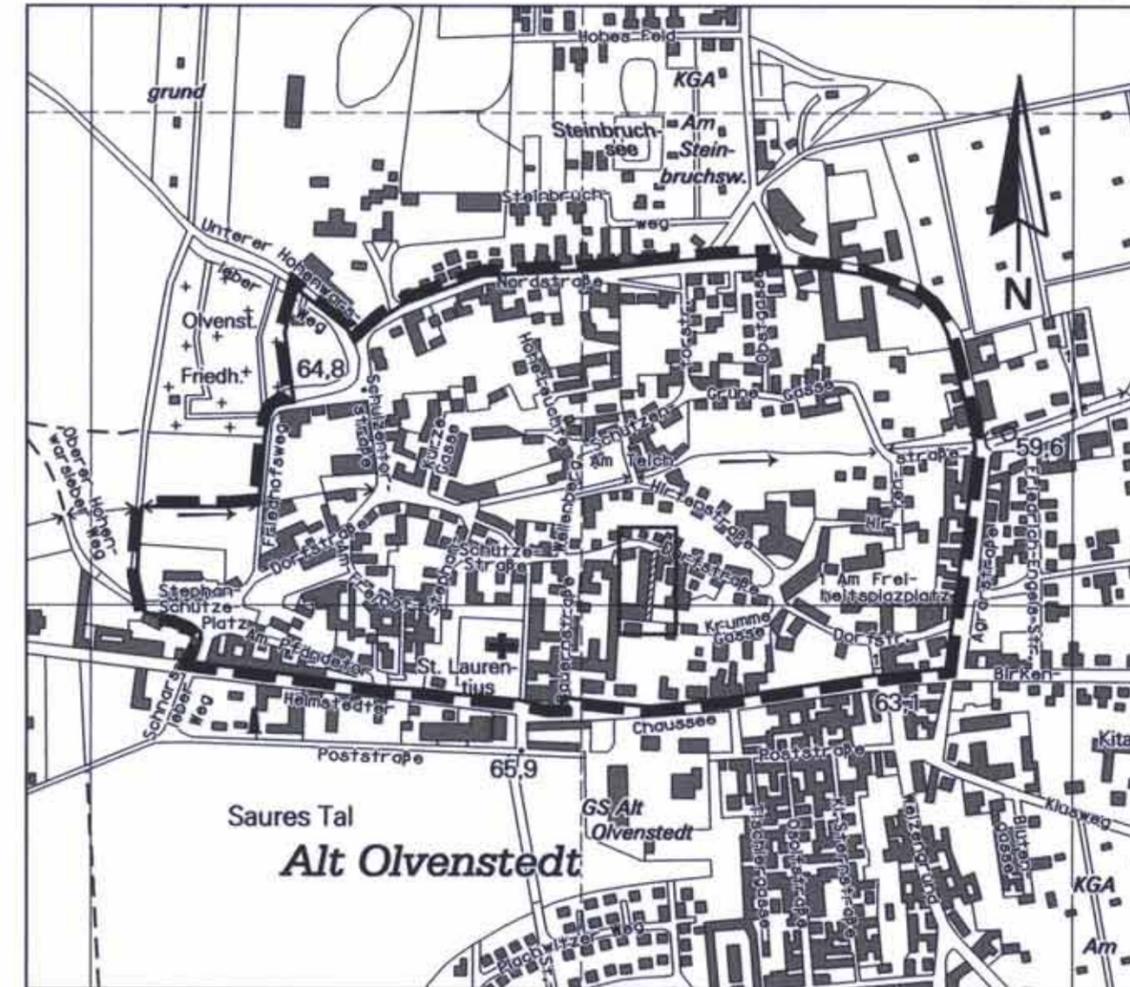




Satzung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 228-1  
ALT OLVENSTEDT  
mit integrierter örtlicher Bauvorschrift

Stand: Januar 2007



- unmaßstäblich -

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 228 - 1

▨ Bereich der vereinfachten Änderung

Im Planteil A des Bebauungsplanes entfällt die Festsetzung des "Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung" für das Flurstück 10133 der Flur 504.

Neben der vorgenannten Änderung bleiben alle textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" mit integrierter örtlicher Bauvorschrift bestehen.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.05.2007 die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" bestehend aus dem Textteil als Satzung beschlossen.

Verfahren  
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.11.2006 gemäß § 1 Abs. 3 und 8 i.V.m. § 13 BauGB die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" beschlossen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.12.2006 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 14. MAI 2007

Magdeburg, den 14.05.2007

Magdeburg, den 14.05.2007

Magdeburg, den 14.05.2007

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.11.2006 dem Entwurf der vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 10.05.2007 die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Die Satzung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom Januar 2007 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 14.05.2007

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 und die Begründung haben vom 08.12.2006 bis 15.01.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Magdeburg, den 14.05.2007

Magdeburg, den 14.05.2007

Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2006 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 14.05.2007

Bürgermeister

Der Beschluss über die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 übereinstimmt.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Die vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 15.06.2007

Magdeburg, den

Magdeburg, den 15.06.2007

Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt

Siegel

Stadtplanungsamt